

**Heimordnung
für die
Heime der HI. Geistspitalstiftung Landshut**

Inhaltsverzeichnis

I. Aufnahme

- § 1 Aufnahmegrundsatz
- § 2 Reihenfolge der Aufnahme
- § 3 Bewerbung
- § 4 Entscheidung über die Aufnahme

II. Rechtsbeziehungen

- § 5 Heimvertrag, Rechtsgrundlagen

III. Ausstattung

- § 6 Ausstattung und Instandhaltung der Räume
- § 7 Schlüssel, Briefkasten
- § 8 Kommunikationsmittel
- § 9 Bett- und Tischwäsche, Vorhänge und Kleidung

IV. Nutzungs- und Verhaltensregeln

- § 10 Ordnung und Verhalten in den Wohnräumen
- § 11 Beratung, Betreuung, Gemeinschaftspflege
- § 12 Öffnungs- und Besuchszeiten, Abwesenheit
- § 13 Verhältnis zum Personal, Trinkgelder
- § 14 Betreten der Betriebsräume
- § 15 Feuersicherheit, Gefahrenabwehr
- § 16 Allgemeine Verbote
- § 17 Verweisung und Hausverbot

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Beschwerden
- § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 20 Inkrafttreten, Aushang

I. Aufnahme

§ 1

Aufnahmegrundsatz

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung für die Hl. Geistspitalstiftung Landshut gewähren die Stiftungsheime (Hl. Geistspital und Magdalenenheim) alten, in erster Linie bedürftigen oder minderbemittelten Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand oder Religion Unterkunft, Verpflegung und Pflege. Es werden bevorzugt Bürger der Stadt Landshut aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

(2) Nicht aufgenommen werden Trunk- und Drogensüchtige sowie Personen, die nicht die Gewähr bieten, dass sie sich in die Gemeinschaft eines Heimes einordnen werden.

§ 2

Reihenfolge der Aufnahme

(1) Sobald ein freier Heimplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme nach dem Grad der Dringlichkeit, im übrigen nach der Reihenfolge der Bewerbungen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die trotz Aufforderung einen freien geeigneten Heimplatz ablehnen oder innerhalb der gesetzten Frist nicht beziehen, verlieren ihren Rang in der Bewerberliste.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist möglichst vom Bewerber oder von der Bewerberin selbst bei der Stiftungsverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu stellen.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin muss

- a) Auskunft über die eigene Person und die Familienverhältnisse geben,
- b) wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über etwaige Schulden machen, soweit dies zur Sicherstellung des Heimentgelts notwendig ist,
- c) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand nach dem Formblatt der Stiftungsverwaltung beibringen.

§ 4

Entscheidung über die Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Stiftungsverwalter einvernehmlich mit der Heimleitung, im Zweifel der Referent. Die Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung ist eine formlose Beschwerde an den Referenten, gegen dessen Ablehnung an den Verwaltungssenat des Stadtrats gegeben.

II. Rechtsbeziehungen

§ 5

Heimvertrag, Rechtsgrundlagen

(1) Bei der Aufnahme wird mit dem künftigen Heimbewohner oder der künftigen Heimbewohnerin ein privatrechtlicher Heimvertrag abgeschlossen. Die jeweils geltende Heimordnung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

(2) Im Heimvertrag wird im Rahmen der geltenden Vorschriften das Nähere in Bezug auf

- die Aufnahme,
- die Leistungen des Heimes (bereit gestellter Wohnraum, Nutzung von Einrichtungen des Heimes, Verpflegung, ggf. Pflege und sonstige Versorgung),
- das dafür zu entrichtende Entgelt,
- grundlegende Verhaltens- und Haftungsregeln sowie
- die Vertragsdauer bzw. die Kündigungsvoraussetzungen vereinbart.

(3) Im übrigen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Heimgesetzes, sowie ergänzend ergangene Vorschriften (z.B. die Heimmitwirkungsverordnung) unmittelbar zu beachten und anzuwenden.

III. Ausstattung

§ 6

Ausstattung und Instandhaltung der Räume

(1) Elektrische Beleuchtungskörper und Glühlampen werden nur in der Pflegeabteilung vom Heim gestellt.

(2) Das Anbringen von Außenantennen und anderen Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen ist nicht gestattet.

(3) Bei Bedarf veranlasst die Stiftungsverwaltung auf ihre Kosten das Tünchen der Wohn- und etwaigen Nebenräume. Tünchen oder Tapezieren der Räume auf Veranlassung und Kosten des Bewohners oder der Bewohnerin bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftungsverwaltung und der Beachtung ihrer Auflagen. Bei Beendigung des Heimaufenthalts ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(4) Namensschilder an den Wohnraumbtüren werden von der Stiftungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Andere Schilder sind nicht zulässig.

§ 7

Schlüssel, Briefkasten

(1) Die Heime besitzen eine zentrale Schließanlage. Der Bewohner oder die Bewohnerin erhält von der Heimleitung einen Schlüssel für den Wohnraum; Hausschlüssel werden nicht ausgegeben.

(2) Den Bewohnerinnen bzw. den Bewohnern wird von der Heimleitung ein Briefkasten zugeteilt und ein Schlüssel überlassen.

(3) Die Beschaffung von Mehrexemplaren und die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Heimleitung zu melden. Diese veranlasst die Ersatzbeschaffung auf Kosten des Bewohners oder der Bewohnerin.

§ 8

Kommunikationsmittel

Der Bewohner oder die Bewohnerin kann sich auf eigene Kosten einen Telefonanschluss bestellen. Andere Kommunikationsmittel, die nicht über den Telefonanschluss betrieben werden, sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsverwaltung zulässig.

§ 9

Bett- und Tischwäsche, Vorhänge und Kleidung

(1) Den Bewohnern und Bewohnerinnen der Pflegeabteilung werden vom Heim Bett- und Tischwäsche sowie Vorhänge gestellt.

(2) Nach der Heimaufnahme müssen sämtliche Wäsche- und Kleidungsstücke sowie Vorhänge des Bewohners oder der Bewohnerin nach Weisung der Heimleitung gekennzeichnet werden.

IV. Nutzungs- und Verhaltensregeln

§ 10

Ordnung und Verhalten in den Wohnräumen

(1) Der Bewohner oder die Bewohnerin ist nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner in den Wohnraum aufzunehmen oder den Wohnraum anderen Personen zu überlassen. Die besuchsweise Aufnahme eines Dritten ist nur in besonderen Fällen (z.B. bei schwerer Krankheit des Bewohners oder der Bewohnerin) mit Zustimmung der Heimleitung gestattet.

(2) In den Wohnräumen ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Im Interesse der Gesundheit der Bewohner sind allgemein gültige Hygienestandards zu beachten. Beim Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und anderen Geräten der Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik ist Zimmerlautstärke einzuhalten.

(3) Es ist untersagt

- a) Wäsche in den Wohnräumen zu waschen,
- b) Gegenstände irgendwelcher Art aus dem Fenster zu werfen oder Flüssigkeiten hinauszuschütten,
- c) Betten, Tücher, Teppiche und ähnliches zum Fenster hinauszuhängen bzw. hinauszuschütteln,
- d) Blumenstöcke, Geschirr, Flaschen, Lebensmittel und andere Dinge auf die äußere Fensterbank bzw. Balkonbrüstung zu stellen,
- e) als Bewohner/in Tiere zu halten,
- f) Tauben zu füttern,
- g) in den Gemeinschaftsräumen und im Bett zu rauchen.

§ 11

Beratung, Betreuung, Gemeinschaftspflege

(1) Auf Wunsch berät die Stiftungsverwaltung den Bewohner oder die Bewohnerin bei der Verwirklichung von Leistungsansprüchen gegen Dritte.

(2) Urkunden (mit Ausnahme von Testamenten), Wertgegenstände usw. können in Absprache bei der Stiftungsverwaltung in Verwahrung gegeben werden.

(3) Auf Wunsch wird von der Stiftungsverwaltung ein Notar zur Errichtung eines ordentlichen Testaments gerufen. Dem Heimpersonal ist es untersagt, bei der Anfertigung privater Testamente zu helfen oder selbst Nottestamente aufzunehmen.

(4) Auf Wunsch vermittelt die Stiftungsverwaltung seelsorgerische Betreuung in zumutbarem Rahmen. Die Gottesdienste in der Hauskapelle werden - soweit technisch möglich - in die Wohnräume übertragen. Darüber hinaus können die Bewohner und Bewohnerinnen frei entscheiden, ob und in welchem Umfang sie religiöse Betreuung in Anspruch nehmen.

(5) Um Vereinsamung zu vermeiden, sollen die Bewohner und Bewohnerinnen die Gemeinschaftseinrichtungen des Heimes nutzen und an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen. Initiativen von Bewohnern und Bewohnerinnen für Veranstaltungen nimmt die Heimleitung gern entgegen.

(6) Auf Wunsch steht den Bewohnerinnen und Bewohnern eine fachlich angeleitete Beschäftigungstherapie zur Verfügung.

§ 12

Öffnungs- und Besuchszeiten, Abwesenheit

(1) Die Heime sind täglich ab 6.00 Uhr geöffnet. In den Wintermonaten (Oktober - März) wird der Eingang um 20.00 Uhr und in den Sommermonaten (April - September) um 21.00 Uhr geschlossen. Nach 21.00 Uhr haben Heimbewohner die Möglichkeit, Eintritt in das Heim zu erlangen.

(2) Abwesenheitszeiten (z.B. Reisen, Übernachtung außerhalb des Heims) sind vorher der Heimleitung mitzuteilen; diese ist auch über die Rückkehr zu unterrichten.

(3) Der Ausgang oder der Besuch eines Bewohners oder einer Bewohnerin kann auf ärztlichen Rat hin beschränkt werden, wenn gesundheitliche Interessen dies gebieten.

§ 13

Verhältnis zum Personal, Trinkgelder

(1) Der Bewohner oder die Bewohnerin darf das Heimpersonal ohne Genehmigung der Stiftungsverwaltung nicht zu privaten Besorgungen außerhalb des Heimes heranziehen.

(2) Es ist verboten, einzelnen Beschäftigten des Hauses Trinkgelder anzubieten und zu geben. Dem Heimpersonal ist die Annahme von Geschenken und Trinkgeldern ausdrücklich untersagt.

§ 14

Betreten der Betriebsräume

Bewohner und Bewohnerinnen sollen Betriebsräume ohne Erlaubnis nicht betreten. Betriebsräume sind insbesondere Küche, Speise- und Vorratskammern, Kesselhaus, technische Anlagen, Keller- und Speicherräume, Personalräume, Lastenaufzug.

§ 15

Feuersicherheit, Gefahrenabwehr

(1) Es ist alles zu unterlassen, was die Feuersicherheit des Heimes gefährden könnte. Insbesondere ist verboten

- a) das Hantieren mit offenem Feuer (auch mit Kerzen),
- b) die Benützung von Petroleum- oder Spirituskochern,
- c) das Rauchen im Bett,
- d) das Wegwerfen von Zigarren- und Zigarettenstummeln, Asche und abgebrannten Zündhölzern auf Böden und in Papierkörbe.

(2) Das Verhalten im Brandfalle wird im Alarmplan und der Brandschutzordnung geregelt, von denen an jedem Schwarzen Brett ein Exemplar aushängt.

(3) Bei auftretenden Gefahren und Unglücksfällen ist so rasch wie möglich das Hauspersonal zu verständigen.

§ 16

Allgemeine Verbote

Im Heimbereich ist verboten

- a) der Handel und der Tausch mit Gegenständen aller Art, das Aufsuchen von Warenbestellungen und jegliche damit verbundene Werbetätigkeit bei Bewohnern und Personal,
- b) das Verteilen von Druckschriften,
- c) das Sammeln von Spenden ohne Genehmigung der Stiftungsverwaltung,
- d) das Betteln.

§ 17

Verweisung und Hausverbot

Besucher und sonstige Außenstehende, die gegen die Bestimmungen dieser Heimordnung oder gesetzlicher Vorschriften oder gegen berechnete Einzelanordnungen des Heimpersonals verstoßen, können aus dem Heim verwiesen und ggf. strafrechtlich verfolgt werden. Im Wiederholungsfall kann von der Stiftungsverwaltung ein Hausverbot ausgesprochen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Beschwerden

- (1) Beschwerden über das Pflege- und Hauspersonal nimmt die Heimleitung entgegen.
- (2) Beschwerden gegen die Heimleitung und die Stiftungsverwaltung nimmt der Stiftungsverwalter entgegen.
- (3) Beschwerden gegen den Stiftungsverwalter sind an den Stiftungsreferenten zu richten.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Landshut.